

STATUTEN VON MENSA ÖSTERREICH (1989)

§ 1: NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen 'MENSA ÖSTERREICH' und ist der einzige für das österreichische Bundesgebiet anerkannte Verein der internationalen Organisation 'MENSA'.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2: WESEN, POLITIK und ZWECK des VEREINES

- 1) 'MENSA ÖSTERREICH' ist eine Organisation zur Erkennung und Begünstigung menschlicher Intelligenz zum Nutzen der Menschheit und bietet seinen Mitgliedern ein anregendes intellektuelles und gesellschaftliches Forum und die freie Meinungsäußerung ohne Ansehen von Rasse, Religion, Stand oder Geschlecht des Mitgliedes.
- 2) Die Aktivitäten von 'MENSA ÖSTERREICH' umfassen vor allem Gedankenaustausch durch Vorträge, Diskussionen, Publikationen, Spezialinteressensgruppen sowie lokale, regionale, nationale und internationale Treffen und die Förderung von Kontakten.
- 3) 'MENSA ÖSTERREICH' selbst kann als Organisation keine Meinung zu allgemeinen Problemen als die ihre offiziell vertreten. Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern können ihre Meinung als Mitglieder äußern, wenn diese Meinung nicht als offizielle Meinung von MENSA aufgefaßt werden kann.
- 4) 'MENSA ÖSTERREICH' ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 3: MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES

- 1) Ideelle Mittel:
 - a) Veranstaltungen jeglicher Art
 - b) Herausgabe von periodischen Publikationen
- 2) Materielle Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Freiwillige Spenden

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft in 'MENSA ÖSTERREICH' steht jenen Personen offen, die in einem kontrollierbaren Intelligenztest ein Ergebnis im Bereich der oberen 2 % der Gesamtbevölkerung erreichen. Keine andere Qualifikation oder Disqualifikation darf für die Aufnahme zur Anwendung gelangen.
- 2) Bedingungen für die Mitgliedschaft:
 - a) Ansuchen um Aufnahme an den Vorstand mit der Vorlage der Qualifikation laut Abs. 1.
 - b) Annahme der Statuten von 'MENSA ÖSTERREICH' und der Verfassung von 'MENSA INTERNATIONAL'.
 - c) Zustimmung zur Veröffentlichung von Name und Adresse im MENSA-Mitgliederverzeichnis.
 - d) Bezahlung des vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge können nach den Richtlinien des Vorstands gestaffelt werden. Eine eventuelle Nichtbezahlung ist keine automatische Austrittserklärung.
 - e) Bei Meinungsverschiedenheiten in und mit MENSA aus dem Vereinsverhältnis muß zuerst jede Möglichkeit einer internen Regelung gesucht werden, bevor externe Stellen angerufen werden können.
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Freiwilliger Austritt nur durch eingeschriebenen Brief an 'MENSA ÖSTERREICH'.
 - b) Durch Ausschluß: Der Vorstand hat das Recht, diesen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der Statuten oder bei Setzung einer ungesetzlichen Handlung gegen MENSA unter Berücksichtigung von § 13 auszusprechen. Die

Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Aufforderung ist ebenfalls ein Ausschließungsgrund (Verletzung § 4/2d). In diesem Fall kommt § 13 nicht zur Anwendung.

- c) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 5: ORGANE des VEREINES

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Lokalsekretäre
- 4) Die Rechnungsprüfer
- 5) Das Schiedsgericht
- 6) Die Selektionsstelle

§ 6: BESCHLUSSFASSUNG

Die Meinungsfindung erfolgt durch Abstimmung in den kollegialen Organen und durch Abhaltung von Referenden.

- 1) Die Abstimmung wird vom Vorsitzenden geleitet, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn nicht anders angegeben, gilt einfache Mehrheit.
- 2) Ein Referendum bedeutet eine schriftliche Abstimmung durch die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Referendum gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der eingelangten Stimmen es bejahen. Ein Referendum wird nur dann durchgeführt, wenn es von Vorstand oder Generalversammlung als notwendig erachtet wird (Ausnahme § 7/4a und § 15/1).

§ 7: Die GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung wird einmal jährlich nach Möglichkeit im Juni oder Juli einberufen. Eine zusätzliche Generalversammlung muß auf Antrag von 20 % der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für die Führung der Geschäfte als notwendig erachtet, einberufen werden.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt ein Monat und die Einladung muß schriftlich an alle Mitglieder ergehen. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher im Besitz des Vorstandes sein.
- 3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluß. Falls diese von der GV nicht genehmigt werden, müssen sie zu einem Referendum gehen.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Lokalsekretäre.
 - c) Beratung und Beschlußfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge. Wenn die Generalversammlung ein Referendum verlangt, wird der Antrag erst dann rechtskräftig, wenn er durch das Referendum bestätigt wurde.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - e) Wahl des Vorstandes in Einzelabstimmung über jeden Kandidaten.
 - f) Berufung eines Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes oder von wenigstens zehn bei der GV anwesenden Mitgliedern.
 - g) Berufung eines Ombudsmannes auf Vorschlag des Vorstandes oder von wenigstens zehn bei der GV anwesenden Mitgliedern.

§ 8: Die LOKALGRUPPEN

Über Belange der Lokalgruppen (Neugründung, Auflösung) entscheidet der Vorstand.

§ 9: Der LOKALSEKRETÄR

- 1) Er vertritt die Interessen der Mitglieder seiner Lokalgruppe.
- 2) Er repräsentiert die Lokalgruppe gegenüber den ortsansässigen Medien bei offiziellen Anlässen.
- 3) Er sorgt für die Programmgestaltung und koordiniert die Aktivitäten innerhalb der Lokalgruppe.
- 4) Er berichtet einmal jährlich der Generalversammlung.

§ 10: Der VORSTAND

- 1) Der Vorstand ist das lenkende und verwaltende Organ und beschließt die Ziele des Vereines. Er hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen und ihm sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- 2) Die Aufgaben des Vorstandes können in Referate unterteilt werden.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, beschließt die Richtlinien für die Referate und ernennt die entsprechenden Funktionäre.
- 4) Der Vorstand besteht zumindest aus einem Vorsitzenden (Obmann), einem Generalsekretär (Schriftführer) und einem Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen (Kassier). Durch die Generalversammlung können auf Vorschlag des Vorstands weitere Vorstandsmitglieder (Referatsleiter gemäß Pkt. 2) gewählt werden.
- 5) Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis die erforderlichen Stellvertreter und einen Nationalen Repräsentanten. Dessen Aufgabe ist die Vertretung der Interessen von 'MENSA ÖSTERREICH' in den Gremien von MENSA INTERNATIONAL.
- 6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zumindest dreimal jährlich einberufen und ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder zumindest 14 Tage vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Organe fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung in der nächsten Vorstandssitzung.
- 8) Der Generalsekretär ist für die Koordination aller vereinsinternen Aktivitäten und Erfordernisse zuständig. Er hat insbesondere auch für die ordnungsgemäße und überprüfbare Durchführung aller Wahlen und Referenden zu sorgen.
- 9) Das Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Er hat den Vorstand regelmäßig, zumindest im Rahmen der Vorstandssitzungen, über die finanzielle Lage zu informieren und spätestens im November das Budget für das Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
- 10) Der Vorstand hat das Recht, der Generalversammlung die Berufung eines Präsidenten vorzuschlagen. Die Aufgabe des Präsidenten ist die Repräsentation von 'MENSA ÖSTERREICH' in der Öffentlichkeit. Sie ist eine Ehrenfunktion und wird durch die Berufung eines Nachfolgers oder durch den Verlust der Mitgliedschaft beendet.
- 11) Der Vorstand hat das Recht, der Generalversammlung die Berufung eines Ombudsmannes vorzuschlagen. Seine Aufgabe ist es, Beschwerden und Anregungen von Mitgliedern zu den Aktivitäten von 'MENSA ÖSTERREICH' weiterzuleiten. Seine Funktionsperiode wird durch die Berufung eines Nachfolgers oder durch den Verlust der Mitgliedschaft beendet.
- 12) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder regelmäßig eine bundeseinheitliche Publikation erhalten und, soweit wie möglich, auch die Publikationen von MENSA INTERNATIONAL. Die entsprechenden Chefredakteure werden vom Vorstand ernannt.
- 13) Vorsitzender, Generalsekretär und Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen sind jeweils gemeinsam mit einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied für alle Vereinsgeschäfte zeichnungsberechtigt.

- 14) Gegenüber Behörden und MENSA INTERNATIONAL ist der Vorsitzende auch allein zeichnungsberechtigt, in allen finanziellen Angelegenheiten und im Schriftverkehr mit Geldinstituten ist das Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen allein zeichnungsberechtigt.
- 15) Ämterkumulierung soll so weit wie möglich vermieden werden.

§ 11: Die RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Zwei Mitglieder werden jährlich von der GV als Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Funktionsperiode dauert bis zur nächsten GV. Sie dürfen keine andere Vereinsfunktion ausüben. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 12: WAHLEN

- 1) Jedes Mitglied hat aktives Wahlrecht und jedes in Österreich lebende Mitglied hat passives Wahlrecht, sofern es länger als ein Jahr Mitglied von 'MENSA ÖSTERREICH' ist.
- 2) Die Wahl eines Lokalsekretärs erfolgt nur bei Vorliegen von mehr als einer Bewerbung durch die Mitglieder der jeweiligen Lokalgruppe, andernfalls wird der Lokalsekretär vom Vorstand ernannt. Die Funktionsperiode eines Lokalsekretärs endet durch die Wahl bzw. Ernennung eines Nachfolgers oder durch Auflösung der Lokalgruppe.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in den ungeraden Jahren unmittelbar vor olympischen Sommerspielen.
- 4) Der freiwillige Rücktritt von einer gewählten Funktion ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen und wird mit Kenntnisnahme durch den Vorstand gültig. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet den freiwilligen Rücktritt von allen Funktionen.
- 5) Vakanzen in gewählten Funktionen können vom Vorstand mit wählbaren Mitgliedern besetzt werden.

§ 13: Das SCHIEDSGERICHT

- 1) 'MENSA ÖSTERREICH' hat das Recht, über Mitglieder, die den Interessen von MENSA zuwiderlaufende Handlungen setzen, Sanktionen in Form von Rüge oder von Entzug der Mitgliedschaft zu verhängen. Solche Sanktionen dürfen erst nach fairer und objektiver Anhörung durch das Schiedsgericht erfolgen.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen je zwei von den beiden Parteien bestimmt werden. Die vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen gemeinsam einen Vorsitzenden. Wird keine Einigung erzielt, so übernimmt der Ombudsmann den Vorsitz des Schiedsgerichtes.
- 3) Nach fairer und objektiver Anhörung übermittelt das Schiedsgericht die Beschlüsse dem Vorstand zur weiteren Durchführung.

§ 14: Die SELEKTIONSSTELLE

Die Selektionsstelle wird zur Aufnahme neuer Mitglieder vom Vorstand eingerichtet und vom Generalsekretär geleitet. Für die fachliche Beratung steht ihm ein Psychologe zur Verfügung, der die Einhaltung der Testbestimmungen überwacht. Um österreichweit Testmöglichkeiten anbieten zu können, ist ein Proctorsystem einzurichten.

§ 15: STATUTENÄNDERUNG und AUFLÖSUNG des VEREINES

- 1) Die Statuten können nur durch Genehmigung durch die Generalversammlung und ein anschließendes Referendum geändert werden.

- 2) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn bei einer dazu speziell einberufenen GV die anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung mit 3/4 Mehrheit zu einem Referendum stellen, bei dem dann 2/3 aller abgegebenen Stimmen für die Auflösung sind.
- 3) Im Falle der Auflösung hat der Vorstand nach Abwicklung aller notwendigen Aktionen und Befriedigung aller Gläubiger das restliche Vereinsvermögen einer nicht auf Gewinn gerichteten Organisation zu übergeben, die ähnliche Vereinsziele in ihren Statuten aufweist.